

Anlage 11

Weiterentwicklung des Förderprogramms Energieeinsparung (FES)

SG3-Auftrag vom 18.05.2018

Az. 026.UmweltA 19.06.2018

I. An das RGU-RL-RB-SB

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zur kurzfristig per E-Mail vom 18.05.2018 zur Mitzeichnung der übersandten Beschlussvorlage wie folgt Stellung.

Der Beschluss wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Obwohl der Auftrag zur Weiterentwicklung des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) bereits mit dem Beschluss 14-20 / V 08676 am 18.07.2017 im Umweltausschuss erteilt wurde, gab es leider vorab keine vorbereitende Besprechung auf Arbeitsebene zwischen RGU und PLAN. Es gab lediglich einen „öffentlichen“ Workshop im Bauzentrum, an dem auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter andere Referate, sowie Vertretungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften und weiterer Externer teilnehmen konnten.

Auch wenn mit dem o.g. Beschluss die grundsätzlichen Ziele der Weiterentwicklung bekannt waren, wäre es sinnvoll gewesen, die Details der Änderungen auf Arbeitsebene zu besprechen.

Ausdrücklich begrüßt wird die unter Ziffer 2 auf Seite 3 dargestellte Bildung eines Förderschwerpunktes für die Sanierung von Bestandsgebäuden. Die Erwähnung des Münchner Energienutzungsplans unter Ziffer 4.1, auf dessen Basis quartiersbezogene Maßnahmen entwickelt und durch das FES gefördert werden könnten, wird sehr positiv gesehen.

Der unter Ziffer 2 auf Seite 3 erwähnte Test einer Fördermittelsoftware für das FES war dem PLAN bislang nicht bekannt. Die Möglichkeit, Anträge online zu stellen, befürworten wir. Mit großem Interesse hätten wir uns hier gerne aktiv an einer Diskussion beteiligt, um auch für die eigenen Förderprogramme und deren Abwicklung Erfahrungen zu gewinnen. Aus unserer Sicht ist in die Software die Möglichkeit zur Berechnung von CO₂-Einsparungen zu integrieren.

Die unter Ziffer 3 dargestellten Wirkungen des FES sind aus Sicht der PLAN zu ausführlich dargestellt. Als Beispiel wird nur darauf hingewiesen, dass ein beachtlicher Teil der auf Seite 11 genannten 8.900 Wohnungen mit erhöhtem Dämmstandard deshalb so errichtet wurden, weil der Ökologische Kriterienkatalog für Vorhaben auf städtischen Grundstücken dies verpflichtend vorgibt. Zudem haben sich die städtischen Wohnungsbaugesellschaften 2009 freiwillig verpflichtet, erhöhte Dämmstandards umzusetzen.

Bedauerlich ist, dass – wie auf Seite 10 dargestellt – aktuell noch 42,6 Mio. € und damit etwa ein Drittel der seit 1989 bewilligten Fördermittel noch nicht abgerufen werden konnten. Auffallend ist auch, dass – wie in der Grafik auf Seite 14 ersichtlich – seit 2008 die Relation

Fördermitteleinsatz zu CO₂-Minderung (in € je t CO₂) sich signifikant verschlechtert hat.

Bei der unter Ziffer 4.1 beschriebenen Vorgehensweise im Bereich von Wohnungseigentümergemeinschaften sollte ein Hinweis auf die im PLAN laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem EU-Förderprojekt „smarter together“ ergänzt werden.

Zur Darstellung des Förderprozesses ab Seite 19 ist anzumerken, dass seitens PLAN wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass Förderbescheide frühzeitig rechtsverbindlich erteilt werden müssen, damit sie sinnvoll in eine Gesamtfinanzierung eingebunden werden können. Eine Art „Vorbescheid“ zur Förderung erfüllt diese Vorgaben nicht. Darüber hinaus ist für die Antragsstellerin bzw. den Antragssteller nicht erkennbar, wie und zu welchem Zeitpunkt des Antragsverfahrens die Fördermittel ausgezahlt werden. Zudem sollten auch Teilauszahlungen nach Baufortschritt möglich sein. Zum Förderkonzept für Beratungsleistungen für Sanierungen im Wohnimmobilienbestand (Ziffer 5.2) ist anzumerken, dass es keine besondere Notwendigkeit der Beratung von Wohnungsgenossenschaften gibt. Hier gibt es klar geregelte Entscheidungskompetenzen für die jeweilige Vorstandschaft.

Mit der unter Ziffer 5.4 genannten Erleichterung bei der Förderung Thermischer Solaranlagen wird eine Konkurrenzsituation mit der Fernwärme geschaffen. Bislang wurden grundsätzlich im Fernwärmeanschlussgebiet keine Thermischen Solaranlagen gefördert. Künftig gilt dies nur noch, wenn das Bestandsgebäude bereits tatsächlich an die Fernwärme angeschlossen ist. Dies sollte im Grunde nach mit der SWM GmbH abgestimmt sein. Betroffen hiervon sind auch die Bemühungen im Sanierungsgebiet Neuaubing, da hier grundsätzlich ein höherer Nutzungsgrad für die Fernwärme angestrebt wird.

Zudem steht dieser Fördertatbestand auch in Konkurrenz mit dem Fördertatbestand „Neuanschluss an ein Wärmenetz“. Hier wäre es hilfreich, wenn im Beschluss Ausführungen enthalten wären, unter welchen Rahmenbedingungen welches Förderziel sinnvoll zu verfolgen ist. Zur Ermittlung der Höhe des pauschalen Fördersatzes für einen Netzanschluss werden keinerlei Angaben gemacht.

Dies gilt auch für den pauschalen Förderansatz für „Wohnungsübergabestationen mit Frischwarmwassererzeugung“. Auch hier fehlen Aussagen zu den voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten, die durch die pauschale Förderung ausgeglichen werden sollen.

Die in Anlage 6 enthaltene überarbeitete Förderrichtlinie wäre leichter verständlich, wenn zusätzlich die Änderungen in einer Synopse dargestellt wären.

Die im Beschluss dargelegte Vereinfachung des Förderverfahrens lässt sich hier nicht nachvollziehen. Exemplarisch genannt sei hier nur der Umfang der unter Ziffer 4.2 genannten Unterlagen zum Fördertatbestand „Münchner Gebäudestandard 2019 (nur Neubauten im geförderten Wohnungsbau)“. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen legt nahe, dass weiterhin erst nach Fertigstellung eines Gebäudes ein Förderbescheid erstellt werden soll. Zudem wird wohl weiterhin eine vertiefte Prüfung technischer Details vom RGU durchgeführt. Für letztere gäbe es eigentlich entsprechende Sachverständige, die z.B. im Rahmen der Förderungen durch die KfW gegenüber dem Fördermittelgeber entsprechende Bestätigungen ausfertigen. Diesen Prozess im Grunde nach zu übernehmen, wäre eine echte Vereinfachung im Förderprozess.

In Abstimmung mit dem PLAN sollte die Möglichkeit geprüft werden, Daten aus FES-Anträgen auch im Rahmen von anderen Projekten auswerten zu dürfen und diesbezüglich gesonderte Ausführungen in die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung aufzunehmen.

Auch wenn die Grundzüge der Weiterentwicklung des FES seitens PLAN ausdrücklich unterstützt werden, hätten wir eine aktive Zusammenarbeit in der Ausarbeitung der Details der Förderrichtlinie erwartet. In diesem Zusammenhang hätte dann auch in Bezug auf zu erwartende Kosten die Expertise der städtischen Wohnungsbaugesellschaften eingebunden werden können.

- II. Abdruck von I.
an GEWOFAG Holding GmbH
an GWG München
je mit der Bitte um Kenntnisnahme der Stellungnahme an RGU sowie des Beschlussentwurfs
- III. Abdruck von I. und II. an
HA I
HA II
HA III
HA IV
je mit der Bitte um Kenntnisnahme
- IV. Abdruck von I., II. und III.
PLAN SG3 (zum Auftrag vom 18.05.2018; Az 026.UmweltA 19.06.2018)
- V. **AN HA III/VZ**
mit der Bitte den Termin Nr. 164/18 auszutragen.
- VI. **Ablage HA III/2**

VvA: RL